

Amtsblatt des Landkreises Ansbach



Herausgeber: Landkreis Ansbach

Kontakt:
Landkreis Ansbach
Crailsheimstraße 1
91522 Ansbach

Telefon (0981) 468-0
Telefax (0981) 468-1119
E-Mail: poststelle@landratsamt-ansbach.de
URL: www.landkreis-ansbach.de

Öffnungszeiten:
Montag bis Donnerstag 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Zulassungsstelle:
Montag bis Freitag: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Montag, Dienstag und Donnerstag: 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr
und nach Vereinbarung

Ausländeramt, Bauamt und Sozialhilfeverwaltung:
Montag bis Freitag: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Nr. 19

Ansbach, 21.06.2017

Gen. Änderung und Neufassung Verb.-Satzung ZV
Römerkastell Ruffenhofen + Anlage Plan

Seite 2

Das Amtsblatt erscheint in der Fränkischen Landeszeitung und wird auf der Internetseite des Landkreises Ansbach unter www.landkreis-ansbach.de in elektronischer Form wiedergegeben.

Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachungen.

Az.: 027 SG 21

**Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG);
Änderung und Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Römerkastell
Ruffenhofen**

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Römerkastell Ruffenhofen hat in ihrer Sitzung vom 10. April 2017 die Änderung und Neufassung der Verbandssatzung beschlossen. Die Änderung und Neufassung der Verbandssatzung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Ansbach vom 14. Juni 2017 Az. 027 SG 21 gemäß Art. 48 Abs. 1 Nr. 1 Alternative 1 KommZG aufsichtlich genehmigt.

II.

Die Neufassung der Verbandssatzung wird gemäß Art. 48 Abs. 3 KommZG nachfolgend amtlich bekannt gemacht:

**Verbandssatzung des
„Zweckverbandes Römerpark Ruffenhofen“**

Präambel

Aus den Gesichtspunkten des Heimat- und Kulturgüterschutzes, der Verbesserung der Lebensqualität und der In-Wertsetzung des kulturellen Potenzials beispielsweise durch Verbesserung der touristischen Infrastruktur, sichern, erhalten, erschließen, entwickeln und unterhalten die Gemeinden Markt Weiltungen, Wittelshofen und Gerolfingen die Denkmalflächen des römischen Kastells und Vicus Ruffenhofen sowie des zugehörigen Museums, dem LIMSEUM Ruffenhofen. Zur Flächensicherung, Planung, Umsetzung und Unterhaltung dieses archäologischen Denkmals von europäischer Bedeutung und des zugehörigen Museums bilden die Gemeinden Markt Weiltungen, Wittelshofen und Gerolfingen einen Zweckverband. Die Beteiligten vereinbaren folgende Verbandssatzung:

I . Allgemeines

§1

Mitglieder, Name, Sitz

- (1) Zur Verwirklichung des Verbandszwecks bilden der Markt Weiltungen und die Gemeinden Gerolfingen und Wittelshofen einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG), im folgenden Zweckverband genannt.
- (2) Der Beitritt zum Zweckverband steht weiteren Gemeinden sowie dem Landkreis Ansbach, dem Bezirk Mittelfranken und weiteren Trägern öffentlicher Belange offen.
- (3) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Römerpark Ruffenhofen“. Er hat seinen Sitz in 91725 Ehingen, Wittelshofener Str. 30.

§2

Aufgaben des Verbandes

- (1) Aufgabe des Zweckverbandes ist es, die Denkmalflächen von Kastell und Vicus von Ruffenhofen zu erschließen, die dazugehörigen Erschließungsanlagen wie Zufahrtswege, Parkplätze, Ausschilderungen und Wanderwege zu erstellen und zu unterhalten, den freien Zugang und den Gemeingebrauch sicherzustellen, soweit der Zweckverband dies einräumen will, die Sicherung des archäologischen Bodendenkmals gemäß der UNESCO-Vorgaben im Hinblick auf die Bewahrung des Welterbe „Grenzen des Römischen Reiches“ zu gewährleisten, die zur Erfüllung dieser Aufgaben erforderlichen Grundstücke zu erwerben und die notwendigen Planungen für die Entwicklung und

touristische Erschließung zu erstellen. Bei allen durchgeführten Maßnahmen ist Wert darauf zu legen, dass diese unter Beachtung der Anforderungen des Denkmalschutzes, des Natur- und Landschaftsschutzes und den Aspekten einer auf das Umfeld abgestimmten, harmonischen Standortentwicklung erfolgen. Außerdem betreibt und unterhält der Zweckverband das LIMESEUM Ruffenhofen.

- (2) Die Aufgaben werden ohne Gewinnabsicht erfüllt. Der Zweckverband dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Steuergesetze.

§ 3

Räumlicher Wirkungsbereich

- (1) Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes erstreckt sich
1. im Gebiet der Gemeinde Wittelshofen auf die Grundstücke der Gemarkung Wittelshofen Flurnummern 712, 715, 718, 720 und 723
 2. im Gebiet der Marktgemeinde Weiltingen auf die Grundstücke der Gemarkung Frankenhofen Flurnummer 2826/2.
- (2) Die räumlichen Grenzen des Verbandsgebietes sind in einem Plan eingetragen, der dieser Satzung als Anlage beiliegt.

II. Organisation

§ 4

Organe des Zweckverbands

Organe des Zweckverbands sind:

- a) die Verbandsversammlung
- b) der Verbandsvorsitzende

§ 5

Verbandsversammlung

- (1) In die Verbandsversammlung entsenden die Verbandsmitglieder
- | | |
|--------------------------|-------------|
| Gemeinde Gerolfingen | 4 Vertreter |
| Marktgemeinde Weiltingen | 4 Vertreter |
| Gemeinde Wittelshofen | 4 Vertreter |
- (2) Jedes Verbandsmitglied hat 4 Stimmen,
- | | |
|--------------------------------|---------------|
| die Gemeinde Gerolfingen somit | 4 Stimmen, |
| die Marktgemeinde Weiltingen | 4 Stimmen und |
| die Gemeinde Wittelshofen | 4 Stimmen. |
- (3) Die ersten Bürgermeister der Verbandsgemeinden sind ständige Mitglieder der Verbandsversammlung. Im Verhinderungsfalle können sie sich durch ihre allgemeinen Stellvertreter vertreten lassen. Die weiteren Vertreter der Gemeinden werden nach jeder regelmäßigen Kommunalwahl durch Beschluss der Vertretungsorgane der Verbandsmitglieder für die Dauer der Wahlzeit der Verbandsorgane bestellt.
- (4) Scheidet ein Gewählter aus dem Gemeinderat aus, so endet auch sein Amt als Vertreter in der Verbandsversammlung. Die Gemeinderäte bestellen im Falle des Ausscheidens eines Vertreters auf die Restdauer einen Ersatzmann.
- (5) Der Verbandsvorsitzende kann andere Personen zu den Sitzungen laden und ihnen das Wort erteilen.

§ 6

Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Aufgaben des Zweckverbands werden von der Verbandsversammlung wahrgenommen, soweit nicht nach den Bestimmungen des KommZG, der

Verbandssatzung oder besonderer Beschlüsse der Versammlung, der Vorsitzende oder ein Geschäftsleiter selbständig entscheidet.

- (2) Die Versammlung ist insbesondere zuständig für:
 - a) die Änderung der Verbandssatzung, den Erlass sonstiger Satzungen und einer Geschäftsordnung
 - b) die Aufnahme weiterer Vereinsmitglieder, die Änderung der Mitgliedsverhältnisse, das Ausscheiden von Vereinsmitgliedern und die Auflösung des Vereines
 - c) die Beteiligung an Vereinen oder Gesellschaften sowie den Abschluss von Verträgen, die von grundsätzlicher Bedeutung sind
 - d) die Wahl des Vorsitzenden und der Stellvertreter
 - e) die Bestellung und Abberufung eines Geschäftsführers
 - f) den Erlass der Haushaltssatzung einschließlich der Festsetzung der Vereinsumlagen
 - g) die Feststellung der Jahresrechnung des Vereines
 - h) die Festlegung von Grundsätzen für den Erwerb, die Veräußerung und die dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten
 - i) die Beschlussfassung über Maßnahmen nach dem Bundesbaugesetz
 - j) die Beschlussfassung über die Abwicklung von Rechten und Pflichten des Vereines und seiner Mitglieder im Falle seiner Auflösung
 - k) die Bildung von Ausschüssen, z.B. zur Vergabe von Aufträgen.

§ 7 Geschäftsgang

- (1) Für den Geschäftsgang gelten die Vorschriften des KommZG.
- (2) Abweichend davon bedürfen Beschlüsse, die die Aufnahme neuer Mitglieder, das Ausscheiden von Mitgliedern, die Änderung dieser Satzung und die Auflösung des Zweckvereines betreffen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl der Versammlung.

§ 8 Vereinsvorsitzender und Stellvertreter

- (1) Der Vereinsvorsitzende und seine Stellvertreter werden von der Versammlung aus ihrer Mitte auf die Dauer von 6 Jahren gewählt. Gewählt ist, wer die höchste Stimmzahl erhält.
- (2) Scheidet ein Gewählter aus der Versammlung aus, so endet auch sein Amt als Vorsitzender bzw. Stellvertreter. Für die Restdauer der Amtszeit wählt die Versammlung einen neuen Vorsitzenden bzw. Stellvertreter.

§ 9 Dienstrechtliche Stellung und Aufgaben des Vereinsvorsitzenden und seiner Stellvertreter

- (1) Der Vereinsvorsitzende ist Vorsitzender der Versammlung. Er vertritt den Zweckverband und vollzieht die Beschlüsse der Versammlung.
- (2) Der Vereinsvorsitzende leitet die Vereinsverwaltung. Er ist zuständig für die Geschäfte der laufenden Verwaltung und für folgende Angelegenheiten:
 - a) Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln bis zum Betrag von 15.000 € im Einzelfall
 - b) Stundungen von Forderungen bis zu 5.000 € im Einzelfall und bis zu längstens 6 Monaten sowie die Niederschlagung und den Erlass und den Verzicht auf Ansprüche des Vereines bis zu 50 € im Einzelfall
 - c) Erwerb von Vermögen bis zum Wert von 15.000 € im Einzelfall und Veräußerungen von Vermögen bis zum Wert von 5.000 € im Einzelfall.
- (3) In dringenden Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, kann der Vereinsvorsitzende an Stelle der Versammlung entscheiden. Der Vereinsvorsitzende

hat der Versammlung die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung in der nächsten Sitzung mitzuteilen.

- (4) Der Vorsitzende hat einen Stellvertreter, bei Bedarf kann ein weiterer Stellvertreter bestellt werden.
- (5) Die Tätigkeit der Vorsitzenden und der Stellvertreter ist ehrenamtlich. Es kann eine Aufwandsentschädigung gewährt werden, die von der Versammlung durch Satzung festgelegt wird.

§ 10 Geschäftsführer

- (1) Der Zweckverband bestellt bei Bedarf einen Geschäftsführer.
- (2) Dieser erledigt unter der Leitung des Vorsitzenden die Verwaltungsgeschäfte des Zweckverbands. Er nimmt an den Sitzungen der Versammlung mit beratender Stimme teil.
- (3) Bis zur Bestellung eines Geschäftsführers überträgt der Zweckverband die gesamten, dem Zweckverband obliegenden Verwaltungsaufgaben, einschließlich Kassenverwaltung, der Verwaltungsgemeinschaft Hesselberg. Die Rechte des Zweckverbandsvorsitzenden bleiben davon unberührt. Näheres, einschließlich Kostenersatz, wird durch eine Zweckvereinbarung geregelt.

III. Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

§ 11 Allgemeines

Für die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften über die Wirtschafts- und Haushaltsführung der Gemeinden entsprechend, soweit sich nicht aus dem Gesetz über kommunale Zusammenarbeit etwas anderes ergibt.

§ 12 Verbandsumlage

- (1) Zur Deckung seines Aufwands erhebt der Zweckverband von seinen Verbandsmitgliedern eine Umlage, soweit seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen.
- (2) Die Umlage wird nach folgendem Schlüssel erhoben:

Gemeinde Gerolfingen	1/3
Markt Weiltingen	1/3
Gemeinde Wittelshofen	1/3

IV. Ausscheiden von Mitgliedern und Auflösung des Zweckverbands

§ 13 Ausscheiden von Mitgliedern

- (1) Jedes Verbandsmitglied kann aus wichtigem Grunde zum Ende des Jahres aus dem Zweckverband austreten. Der Austritt muss spätestens 6 Monate vor Ablauf des Jahres schriftlich erklärt werden.
- (2) Ein ausscheidendes Mitglied haftet dem Zweckverband für die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten des Zweckverbands weiter. Es findet kein Vermögensausgleich statt.

§ 14 Auflösung

- (1) Im Falle der Auflösung, wird das nach Berichtigung der Schulden verbleibende Vermögen des Zweckverbands veräußert und unter den Mitgliedern nach dem Maßstab von § 12 Abs. 2 verteilt.
- (2) Davon ausgenommen sind die archäologischen Fundstücke, die der Zweckverband im LIMESEUM aufbewahrt und ausnahmslos geschenkt bekommen hat. Diese Stücke müssen an eine geeignete Einrichtung mit wissenschaftlicher Leitung übergeben werden und dürfen nicht veräußert werden. Auch eine spätere Veräußerung gegen Entgelt durch eine wissenschaftliche Einrichtung ist ausgeschlossen.
- (3) Evtl. verbleibende Schulden sind im gleichen Verhältnis von den Verbandsmitgliedern zu übernehmen.

§ 15 Entscheidung über Streitigkeiten

- (1) Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und seinen Verbandsmitgliedern sowie den Verbandsmitgliedern untereinander ist die Rechtsaufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.
- (2) Wenn die Beteiligten mit den Vorschlägen der Schlichtungsstelle zur gütlichen Beilegung des Streits nicht einverstanden sind, können sie ihre Ansprüche im Parteistreitverfahren vor den Verwaltungsgerichten geltend machen.

V. Sonstige Bestimmungen

§ 16 Amtliche Bekanntmachungen

- (1) Die Bekanntmachung der Verbandssatzung sowie Änderungen der Verbandssatzung und die Genehmigung erfolgt gemäß Art. 21 Abs. 1 Satz 1 KommZG im Amtsblatt des Landkreises Ansbach.
- (2) Die Bekanntmachungen von anderen Satzungen (insbesondere Haushaltssatzungen) und Verordnungen des Zweckverbandes erfolgen in den Amtsblättern der Verbandsmitglieder. Sofern die Verbandsmitglieder selbst kein Amtsblatt unterhalten, gilt die für eigene Satzungen der Verbandsmitglieder festgelegte Bekanntmachungsform.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Ansbach in Kraft.

Ehingen, 19. Mai 2017

Leibrich
Stv. Verbandsvorsitzender

Ansbach, 14. Juni 2017
Landratsamt Ansbach

Dr. Jürgen Ludwig
Landrat

Anlage Plan räumlicher Wirkungsbereich ZV Römerpark Ruffenhofen

